

## **Anspruch auf effektive Strafverfolgung Dritter**

*BVerfG, Kammerbeschluss vom 19.05.2015 – 2 BvR 987/11*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Der Nichtannahmebeschluss der 3. Kammer des 2. Senats des BVerfG befasst sich mit einer Verfassungsbeschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens, das der GBA gegen Oberst K. wegen seines Befehls zwei von den Taliban entführte Tanklastzüge nahe Kunduz bombardieren zu lassen, führte. Dabei kam eine Reihe Zivilisten ums Leben. Der Beschwerdeführer, Vater zweier durch die Bombardierung getöteter Kinder, erstattet u.a. gegen K. Strafanzeige. Das Ermittlungsverfahren wurde jedoch durch den GBA am 13.10.2010 mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung gegen die Einstellung wurde vom OLG Düsseldorf am 16.02.2011 als unzulässig verworfen. Die darauf folgende Gehörsrüge nach § 33a StPO wurde am 31.03.2011 als unbegründet zurückgewiesen. Der Beschwerdeführer rügte sodann in der Verfassungsbeschwerde u.a. die Verletzung seines Rechts auf effektive Strafverfolgung und Zugang zu den Gerichten.

### **II. Entscheidungsgründe**

Das Grundgesetz vermittelt grundsätzlich keinen subjektiven Anspruch auf Strafverfolgung Dritter. In Ausnahmefällen kann ein solcher Anspruch jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bestehen. Er leite sich als Konkretisierung der staatlichen Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 u. 2 iVm Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG ab und bestehe dort, wo der Einzelne nicht in der Lage ist, erhebliche Straftaten gegen seine höchstpersönlichen Rechtsgüter abzuwehren und ein Verzicht auf die effektive Verfolgung solcher Taten zu einer Erschütterung des Vertrauens in das Gewaltmonopol des Staates und einem allgemeinen Klima der Rechtsunsicherheit und Gewalt führen kann. Im vorliegenden Fall wird das Vorliegen der Voraussetzungen für einen solchen Anspruch zwar bejaht. Der Einstellungsbescheid des GBA und der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 16.02.2011 kommen dieser Pflicht jedoch in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise nach. Insbesondere werden im Einstellungsbescheid die durchgeführten Ermittlungen dargestellt und ausreichend begründet, warum sich keine ausreichenden Anhaltspunkte für einen hinreichenden Tatverdacht ergeben. Auch der o.g. Beschluss des OLG Düsseldorf begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, da sich aus Art und Weise sowie Umfang der Entscheidungsbegründung eine intensive Auseinandersetzung mit dem Einstellungsbescheid des GBA und den darin dokumentierten Ermittlungen ergibt. Die vom OLG Düsseldorf aufgestellten Anforderungen an einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung verstoßen auch nicht gegen das Recht auf Zugang zu den Gerichten. Wird der Antrag auch maßgeblich mit Inhalten aus den Ermittlungsakten begründet, muss der Beschwerdeführer auch die wesentlichen Inhalte der Beweismittel vortragen aus denen er auszugsweise vorträgt oder zitiert, damit kein unzutreffendes Bild der Ermittlungsergebnisse entsteht. Diesen Anforderungen wird der Antrag des Beschwerdeführers jedoch nicht gerecht.

### **III. Problemstandort**

Der Kammerbeschluss stellt eine Kehrtwende in der Rechtsprechung des BVerfG dar. Es wird Opfern einer Straftat und im Todesfall ihren Angehörigen ein aus dem Grundgesetz abgeleitetes subjektives Recht auf effektive Strafverfolgung zuerkannt, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. In älteren Entscheidungen wurde solch ein Anspruch explizit abgelehnt.